

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

gemäß Verteiler

per E-Mail

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Bettina Göpfert

Durchwahl
Telefon +49 351 564-69221
Telefax +49 351 564-69009

bettina.goepfert@
smk.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
42-6930/11/5

Dresden,
20. Februar 2020

Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (SächsKitaQualiRL)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie hiermit darüber, dass die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (SächsKitaQualiRL) mit der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt Nr. 8/2020 vom 20. Februar 2020 rückwirkend zum 1. Januar 2020 geändert wurde. Bitte geben Sie die Informationen für Ihren Zuständigkeitsbereich entsprechend weiter.

Hintergrund ist, dass durch die Kommission zur Vereinfachung und Verbesserung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen mehrere Vorschläge zur Vereinfachung von Förderverfahren erarbeitet wurden. In Folge dessen erfolgte eine Änderung der Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) sowie deren Anlagen (z.B. ANBest-P, VKK), die zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten sind.

Im Wesentlichen sind diese Neuregelungen für unsere Förderpraxis anwendbar. In einigen Punkten mussten jedoch in der SächsKitaQualiRL davon abweichende Regelungen getroffen werden. Die vorgenommenen Änderungen sind der als Anlage beigefügten Synopse dargestellt.

Unabhängig davon möchten wir Ihnen hiermit einige Erläuterungen zu den wichtigsten Änderungen im Förderverfahren geben:

förderunschädlicher Vorhabensbeginn (→ vgl. Nr. 1.3 VwV zu § 44 SäHO)

Die Beantragung und Genehmigung eines förderunschädlichen Vorhabensbeginns entfällt künftig. Dieser ist durch die Regelungen in der VwV zu § 44 SäHO ab Antragstellung (Datum des Posteingangs) automatisch zugelassen.

MACH 
WAS 
WICHTIGES 
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für
elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische Do-
kumente erhalten Sie unter
www.smk.sachsen.de/kontakt.htm

Vorrang der Festbetragsfinanzierung (→ vgl. Nr. 2.1 VwV zu § 44 SÄHO)

Nunmehr findet in allen Förderbereichen der SächsKitaQualiRL die Finanzierungsart „Festbetragsfinanzierung“ Anwendung. Bei der Festbetragsfinanzierung beteiligt sich der Zuwendungsgeber mit einem festen (nach oben und unten nicht veränderbaren) Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei der Abrechnung des Vorhabens bleibt der Anteil der staatlichen Förderung konstant, wenn mindestens in dieser Höhe zuwendungsfähige Ausgaben nachgewiesen werden (d.h. lediglich der vorgesehene Eigenanteil verändert sich nach „oben“ oder „unten“).

Festlegung einheitlicher Pauschalen / Pauschalbeträge (→ vgl. Nr. 2.3 VwV zu § 44 SÄHO)

Im Abschnitt 1 „Projekte mit überregionaler Bedeutung, Modellprojekte sowie Fachtagungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ wurde neu geregelt, in welcher Höhe Personalausgaben, Sachausgaben und die Verwaltungspauschale künftig förderfähig sind. Bei den Personalausgaben erfolgt eine Anlehnung an den jeweils aktuellen Tarifvertrag der Länder (TV-L), Entwicklungsstufe 3. Damit werden dortige Dynamisierungen einbezogen. Die Entwicklungsstufe 3 stellt einen Mittelwert dar. Gerade schon länger tätige Personen haben evtl. eine höhere Entwicklungsstufe. Dem gegenüber stehen Personen, die diese Entwicklungsstufe evtl. noch nicht erreicht haben. Da es ein Budget für Personalausgaben für die im Projekt tätigen Personen entsprechend den jeweiligen Entgeltgruppen gibt, können dann innerhalb dieses Budgets Abweichungen von der Entwicklungsstufe 3 ausgeglichen werden.

Für Personen, die bereits im Rahmen der SächsKitaQualiRL gefördert werden und aufgrund der Dauer ihrer Tätigkeit eine höhere Entwicklungsstufe haben, gilt diesbezüglich ein Bestandschutz, da es nicht zu einer Verschlechterung kommen soll.

Für die Förderung von Fachtagungen wurde ein Festbetrag von 40 EUR pro Tag und Teilnehmer/in festgelegt. Dieser beinhaltet alle Ausgabearten (z. B. Honorare und Reisekosten der Referenten, Raum- und Technikmieten, Verpflegungskosten, Materialkosten, Verwaltungskosten), die notwendig sind, um eine Fachtagung im angemessenen Umfang durchführen zu können. Für diese Förderung wurde ein Zuwendungskorridor zwischen mindestens 2.000 Euro und höchstens 5.000 Euro festgelegt. Für das Förderjahr 2020 gelten Ausnahmen, da die Änderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht absehbar waren.

Abweichen von Einzelansätzen (→ vgl. Nr. 1.2 ANBest-P)

Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweckbindungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist künftig nur noch hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Einer Anzeige bzw. Genehmigung abweichender Einzelansätze entfällt damit.

Hinzutreten von Deckungsmitteln/Anrechnung als Eigenmittel (→ vgl. Nr. 1.2 ANBest-P)

Zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter (z.B. Sponsoring) können künftig als Eigenmittel anerkannt werden.

Vergabe von Aufträgen (→ vgl. Nr. 3 ANBest-P)

Aufträge sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu vergeben. Ab einer Zuwendung von 100.000 Euro hat der Zuwendungsempfänger bei Aufträgen über 5.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) grundsätzlich drei vergleichbare Angebote einzuholen und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Vereinfachung für den Verwendungsnachweis (→ vgl. Nr. 5.3 und 5.4 VwV zu § 44 SÄHO;
Nr. 6 ANBest-P)

Künftig ist grundsätzlich ein einfacher Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus

- Sachbericht,
- zahlenmäßiger Nachweis (ohne Vorlage von Belegen)
 - summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes
 - Belegliste (Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Reihenfolge und getrennt voneinander auszuweisen; Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung sind anzugeben),
- Bestätigung, (u.a.) dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Publizitätspflicht nach § 44a SÄHO eingehalten wurde.

Für Rückfragen können Sie sich gern im SMK an Frau Göpfert, Tel. (0351) 564-69221, oder im Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) an Herrn Joseph, Tel. (0371) 577-301, wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Nicole Wolfram
Referatsleiterin

Anlage

Verteiler:

An die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Freistaat Sachsen

nachrichtlich:

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.,
Sächsischer Landkreistag e.V.,
Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege,
SMS-Landesjugendamt
Kommunaler Sozialverband Sachsen, Fachdienst 340